



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Verbot und Indizierung Gewalt verherrlichender Computerspiele in Europa

Der Bundestag hat Ende April dieses Jahres verschiedene Experten zum Thema „**Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele**“ angehört. In der Debatte um Verbote so genannter „Killerspiele“ berufen sich Kritiker und Befürworter auf die Rechtslage in anderen Ländern. Einen detaillierten Vergleich gibt es indes noch nicht; eine Bestandsaufnahme der Regelungen ist in Arbeit. Den Mitgliedstaaten liegt ein Fragebogen vor, der von den Innen- und Justizministern der EU bei ihrem Treffen am 15. Januar 2007 initiiert wurde. Erste Ergebnisse werden noch während der deutschen Ratspräsidentschaft erwartet. Überlegt wird unter anderem, europaweit eine „schwarze Liste“ für Gewalt verherrlichende Computerspiele bei einer zentralen Stelle einzurichten.

Bereits seit April 2003 existiert auf europäischer Ebene ein **System zur Alterseinstufung** namens „**Pan European Game Information**“ (PEGI). **PEGI** ist ein **freiwilliges System**, das von der Interactive Software Federation of Europe (ISFE), einem europaweiten Fachverband von Spielkonsolen-Herstellern sowie Anbietern und Entwicklern interaktiver Spiele, initiiert wurde.

PEGI soll sicherstellen, dass Minderjährige keinen Spielen ausgesetzt werden, die für ihre Altersgruppe nicht geeignet sind. Das Bewertungssystem umfasst zwei sich ergänzende Elemente: Das erste ist eine Bewertung nach Altersgruppen, das zweite Element besteht aus einer Reihe von Spieldeskriptoren. Dabei handelt es sich um Bildsymbole, die auf der Rückseite der Spielverpackung aufgedruckt sind und die Art des Spielinhalts beschreiben. Die Deskriptoren sind denen ähnlich, die im **Klassifizierungssystem** der **Niederlande** „Kijkwijzer“ für audiovisuelle Medien verwendet werden.

Das PEGI-System wird durch das Niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (NICAM) verwaltet und praktisch umgesetzt. Die meisten europäischen Länder nehmen an diesem System teil; Deutschland hat PEGI nicht übernommen. Erläuterungen zur deutschen Rechtslage enthalten die BT-Drs. 16/2361, BT-Drs. 16/4707 sowie das Plenarprotokoll 16/69, S. 6874, 6875.

Mit PEGI werden vorhandene nationale Altersbewertungssysteme durch ein einziges System ersetzt. In allen Fällen ist das **PEGI-System** aber dem bereits vorhandenen, breiter gefassten Rahmen **untergeordnet**, der von den jeweiligen Staaten für den Jugendschutz festgelegt wird. Infolgedessen ist das **PEGI-System allen jetzigen und künftigen Rechtsvorschriften** in diesem Bereich **nachgeordnet**. Dies gilt auch für die folgenden Länder, die PEGI im Übrigen anwenden:

In **Österreich** gilt in jedem Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz. Für Computerspiele wird darin übereinstimmend festgelegt: Spiele, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, dürfen diesen nicht zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sind Computerspiele verboten, die in ihren Inhalten Straftatbestände aufweisen. Einen allgemeinen Tatbestand, der die Erzeugung oder Verbreitung von Gewalt verherrlichenden Computerspielen unter Strafe stellt, gibt es hingegen nicht. Daneben existiert die **Bundesstelle für Positivprädikation von Computer- und Konsolenspielen** (BuPP). Die **BuPP** veröffentlicht eine laufend aktualisierte Liste von Spielen, die sie als „gute Spiele“ bewertet hat. Gutachter, nachvollziehbare

Kriterien und ein effizientes Prüfverfahren sollen sicherstellen, dass über jedes Spiel ein qualifizierter Diskurs geführt wird.

Großbritannien ermöglicht seit 1984 mit dem „Video Recordings Act“ eine Klassifizierung bestimmter Videospiele durch die „British Board of Film Classification“ (BBFC). Danach dürfen Spiele, in denen grobe Gewalt gegen Menschen und Tiere thematisiert werden, nicht an Personen unterhalb eines bestimmten Alters verkauft werden. Verstöße gegen dieses Verbot können mit Geldstrafe von bis zu 5.000 Pfund oder Gefängnisstrafe von bis zu 6 Monaten bestraft werden. Es ist ebenfalls unter Strafe verboten, nicht von der BBFC klassifizierte Videospiele zu vertreiben, wenn ein Erfordernis zur Klassifizierung bestand.

Das Strafgesetzbuch in **Frankreich** regelt die Verbreitung von Materialien mit gewalttätigem Inhalt. Wenn die Möglichkeit besteht, dass diese von Minderjährigen gesehen werden, droht eine Geldstrafe von bis zu 75.000 Euro oder eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren. Zudem sind die Hersteller nunmehr verpflichtet, jugendgefährdendes Material als solches zu kennzeichnen. Außerdem ist die Weitergabe an Minderjährige verboten. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geld- oder Gefängnisstrafen.

In **Schweden** kann die Darstellung von grober Gewalt gegen Menschen unter bestimmten Umständen eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen; diese kann strafrechtlich geahndet werden. Gewalt verherrlichende Videospiele können beschlagnahmt werden.

In **Spanien** gibt es bislang kein landeseinheitliches Gesetz, das den Verkauf von „Killerspielen“ unter Strafe stellt. Einige Regionen Spaniens haben jedoch Regelungen zum Jugendschutz getroffen: So ist auf den Balearischen Inseln, den Kanarischen Inseln, den Regionen Kastilien, Leon, Galicien, Madrid, Navarra und Baskenland verboten, an Minderjährige Videospiele auszuhändigen, in denen Gewalt verherrlicht oder zu Gewalt angestiftet wird.

Polen, Tschechien, Italien und Dänemark haben keine speziellen Regelungen zu „Killerspielen“; Polen und Italien streben jedoch Gesetze zur Kontrolle von Gewalt verherrlichenden Spielen an.

Quellen:

- Leitfragen für das Expertengespräch im Unterausschuss Neue Medien am 26. April 2007, http://www.bundestag.de/ausschuesse/a22/a22_nm/tagesordnung/a22_uanm_10.pdf.
- Gesetzentwurf des Landes Bayern zur Verschärfung von Strafrecht und Jugendschutz, BR-Drs. 76/07.
- Broschüre des BMFSFJ zu Jugend- und Jugendmedienschutz, Stand: November 2006, <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=12862.html>.
- Wegweiser Jugendmedienschutz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/wegweiser-jugendmedienschutz-pdf,property=pdf,bereich=bpjm,rwb=true.pdf>.
- Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, [http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=187571,KOM\(2003\)776](http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=187571,KOM(2003)776).
- Fragebogen zu der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, http://ec.europa.eu/comm/avpolicy/docs/reg/minors/reply-austria_de.pdf.
- „Gutes empfehlen, statt Schlechter zu verbieten“, Interview mit Ursula Haubner, österreichische Ministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, [sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/12/66945/) vom 27.12.2005, <http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/12/66945/>.
- Schäfer, Ronald, Die Auswirkungen des Jugendschutzgesetzes auf den Vertrieb von Computer- und Videospiele, http://www.usk.de/90_Die_Alterskennzeichen.htm.
- <http://www.pegi.info/de/index/>.
- <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/88671&words=Killerspiele>.
- <http://www.usk.de/>.
- <http://www.bupp.at/jart/prj3/bupp/main.jart>.
- <http://www.bundespruefstelle.de/>.
- <http://www.kijkwijzer.nl/classificaties.php?>.
- <http://www.videostandards.org.uk/main.html>; (Abruf der Internetquellen zuletzt am 24.4.2007).